

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2025 Nr. 5</u> Veröffentlichungsdatum: 21.01.2025

Seite: 102

Verordnung zur Änderung der Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung

216

Verordnung zur Änderung der Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung

Vom 21. Januar 2025

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 3, 11, 12, 13, 14, 14a und 19 JuSchG und Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 21 Absatz 8 Satz 4 Nummer 2 JuSchG ist das für den Jugendschutz zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen."

2. In § 3 wird die Angabe "Landesstelle" gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des § 10 Absatz 2 und 3 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBI. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung ist das Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres in Nordrhein-Westfalen sind die FÖJ-Zentralstellen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe betraut. Zuständige Behörden für die Zulassung der Einsatzstellen des freiwilligen ökologischen Jahres sind die Landschaftsverbände."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Hendrik Wüst

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Josefine Paul

- GV. NRW. 2025 S. 102